

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Öffentliche Aussagen des Präsidenten der politisch weisungsgebundenen Abteilung „Amt für Verfassungsschutz“ im Ministerium für Inneres und Kommunales zur konstituierenden Sitzung des 8. Thüringer Landtags

Der Präsident der politisch weisungsgebundenen Abteilung „Amt für Verfassungsschutz“ im Ministerium für Inneres und Kommunales wird am 1. und am 17. Oktober 2024 in verschiedenen Medienberichten mit einer fachlichen Einordnung der konstituierenden Sitzung des 8. Thüringer Landtags und deren Auswirkungen auf die Einstufung des Thüringer Landesverbands der Alternative für Deutschland zitiert.

In der Kleinen Anfrage 7/4330 (vergleiche Drucksache 7/7891) antwortete die Landesregierung jedoch bereits: „Parlamentarische Aktivitäten der AfD-Landtagsfraktion[smitglieder] sind mit Blick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2013 (2 BVR 2436/10) grundsätzlich nicht Gegenstand einer Beobachtung und Bewertung durch die Landesregierung.“

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/33** vom 17. Oktober 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Februar 2025 beantwortet:

Vorbemerkung:

Das Amt für Verfassungsschutz wurde im Jahr 2015 gemäß § 2 Abs. 1 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes (ThürVerfSchG) als Amt „beim“ für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium errichtet. Die fachlichen Entscheidungen des Amtes für Verfassungsschutz werden auf Grundlage der einschlägigen rechtlichen Regelungen unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung getroffen.

Darüber hinaus bezieht sich die vom Fragesteller angeführte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2013 auf mögliche Eingriffe durch Behörden des Verfassungsschutzes in das freie Mandat gemäß Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes. Dabei wurde in der Entscheidung keine weitere Differenzierung hinsichtlich des Veranlassungszusammenhangs mit der Ausübung des Mandats vorgenommen. So bezieht sich das freie Mandat auf das gesamte politische Handeln von Abgeordneten und nicht nur ihrer Tätigkeit im parlamentarischen Bereich. Korrespondierend dazu stellte das Gericht klar, dass eine mögliche Beobachtung von Abgeordneten unter engen Verhältnismäßigkeitsanforderungen zulässig ist. Entscheidend ist demnach der konkrete Mandatsbezug hinsichtlich eines möglichen Eingriffs, der sich aus den Ausführungen des Fragestellers nicht identifizieren lässt. Im Übrigen weist der Fragesteller zutreffend darauf hin, dass parlamentarische Aktivitäten der Landtagsfraktion der AfD mit Blick auf die genannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich nicht Gegenstand einer Beobachtung und Bewertung durch die Landesregierung sind.

Aus der Fragestellung ist im Übrigen nicht klar ersichtlich, auf welche konkreten Presseartikel und Medienquellen in der Zeit vom 1. bis zum 17. Oktober 2024 der Fragesteller Bezug nimmt. Eine genaue Zuordnung der angeführten Zitate ist der Landesregierung deshalb nicht möglich.

1. Wieso verstoßen nach Ansicht der Landesregierung die öffentlich zitierten Äußerungen des Präsidenten der politisch weisungsgebundenen Abteilung „Amt für Verfassungsschutz“ im Ministerium für Inneres und Kommunales vom 1. Oktober 2024 zur konstituierenden Sitzung des 8. Thüringer Landtags nicht gegen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2013 (2 BVR 2436/10)? Wie begründet die Landesregierung die Antwort?

Antwort:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Amt für Verfassungsschutz im Jahr 2015 gemäß § 2 Abs. 1 ThürVerfSchG als Amt „beim“ für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium errichtet wurde. Es handelt sich mithin nicht um eine Abteilung im Sinne der Fragestellungen.

Die Landesregierung bewertet im Rahmen der Beantwortung parlamentarischer Anfragen keine Äußerungen einer Behördenleitung der Landesverwaltung. Im Übrigen ist aus der Fragestellung nicht erkennbar, welche öffentlich zitierten Äußerungen konkret in Bezug genommen werden.

2. In welcher Form finden die Vorgänge rund um die konstituierende Sitzung des 8. Thüringer Landtags Eingang in die Beurteilung des Thüringer Landesverbands der Alternative für Deutschland durch die politisch weisungsgebundene Abteilung „Amt für Verfassungsschutz“ im Ministerium für Inneres und Kommunales? Wie wird das im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2013 (2 BVR 2436/10) begründet?

Antwort:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Amt für Verfassungsschutz im Jahr 2015 gemäß § 2 Abs. 1 ThürVerfSchG als Amt „beim“ für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium errichtet wurde. Es handelt sich mithin nicht um eine Abteilung im Sinne der Fragestellungen.

Die Aufgaben des Verfassungsschutzes sind in den §§ 1 und 4 ThürVerfSchG definiert. Er übt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und in Ansehung der höchstrichterlichen Rechtsprechung die ihm zugewiesenen Befugnisse aus.

Dem Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes unterfallen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürVerfSchG unter anderem Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Extremistische Bestrebungen können von Gruppierungen oder Einzelpersonen ausgehen, vergleiche § 6 Abs. 1 Satz 2 ThürVerfSchG.

Zur Erfüllung des Auftrags des Verfassungsschutzes werden Informationen über Bestrebungen beziehungsweise Einzelpersonen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gesammelt und ausgewertet. Diese Informationen werden vornehmlich aus öffentlich zugänglichen Quellen gewonnen.

3. Welche konkreten dienstrechtlichen Ordnungsmaßnahmen sind seitens der Landesregierung einzuleiten, wenn - wie nach meinem Eindruck absehbar - die Abteilung oder deren Präsident öffentlich entgegen der zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts agiert hat? Wie wird dies begründet?

Antwort:

Dienstrechtliche Maßnahmen werden von den jeweils zuständigen Stellen nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsnormen eingeleitet. Maßnahmen im Sinne der Fragestellung wurden nicht ergriffen.

4. Wie sonst, wenn nicht als Bewertung parlamentarischer Aktivitäten einer Landtagsfraktion, ist die Einordnung der Geschehnisse in der konstituierenden Sitzung des 8. Thüringer Landtags als „Niveau von Staatszersetzung“ durch den Präsidenten der politisch weisungsgebundenen Abteilung „Amt für Verfassungsschutz“ im Ministerium für Inneres und Kommunales zu verstehen? Wie begründet die Landesregierung ihre Antwort?

Antwort:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Amt für Verfassungsschutz im Jahr 2015 gemäß § 2 Abs. 1 ThürVerfSchG als Amt „beim“ für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium errichtet wurde. Es handelt sich mithin nicht um eine Abteilung im Sinne der Fragestellungen.

Soweit für die Landesregierung ersichtlich, bezieht sich das in der Fragestellung angesprochene Zitat nicht auf die konstituierende Sitzung des 8. Thüringer Landtags. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. Aus welcher gesetzlichen Aufgabenstellung leitet der Präsident der politisch weisungsgebundenen Abteilung „Amt für Verfassungsschutz“ im Ministerium für Inneres und Kommunales die Aufgabe ab, die rechtliche Auslegung der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zu interpretieren?

Antwort:

Vorab wird darauf hingewiesen, dass das Amt für Verfassungsschutz im Jahr 2015 gemäß § 2 Abs. 1 ThürVerfSchG als Amt „beim“ für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium errichtet. Es handelt sich mithin nicht um eine Abteilung im Sinne der Fragestellungen.

Eine Interpretation im Sinne der Fragestellung fand nicht statt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

6. Welche einzelnen politisch motivierten Weisungen wurden im dienstlichen Unterstellungsverhältnis seitens des Ministers für Inneres und Kommunales im Zusammenhang mit der konstituierenden Sitzung des 8. Thüringer Landtags an den Präsidenten der politisch weisungsgebundenen Abteilung „Amt für Verfassungsschutz“ im Ministerium für Inneres und Kommunales gegeben?

Antwort:

Vorab wird darauf hingewiesen, dass das Amt für Verfassungsschutz im Jahr 2015 gemäß § 2 Abs. 1 ThürVerfSchG als Amt „beim“ für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium errichtet. Es handelt sich mithin nicht um eine Abteilung im Sinne der Fragestellungen.

Derartige Weisungen sind nicht erfolgt.

7. Wieso bezieht sich die Aussage des Präsidenten der politisch weisungsgebundenen Abteilung „Amt für Verfassungsschutz“ im Ministerium für Inneres und Kommunales „einige neue Mitglieder des Landtags hätten ‚zum ersten Mal höchstpersönlich erlebt, mit welchen Mitteln die AfD in Thüringen arbeitet‘“ auf die Beobachtung einer Landespartei und nicht einer Fraktion, die laut Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2013 (2 BVR 2436/10) grundsätzlich nicht Gegenstand einer Beobachtung und Bewertung durch die Landesregierung ist (vergleiche Drucksache 7/7891)? Falls in diesem Fall eine grundsätzliche Ausnahme vorliegt, wie wird dies detailliert begründet?

Antwort:

Vorab wird darauf hingewiesen, dass das Amt für Verfassungsschutz im Jahr 2015 gemäß § 2 Abs. 1 ThürVerfSchG als Amt „beim“ für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium errichtet. Es handelt sich mithin nicht um eine Abteilung im Sinne der Fragestellungen.

Das angeführte Zitat bezieht sich erkennbar weder auf die Beobachtung einer Landespartei noch auf die Beobachtung einer Fraktion des Landtags. Soweit für die Landesregierung ersichtlich, haben sich auch Akteure der AfD, die nicht Mitglieder des Landtags sind, geäußert. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Maier
Minister